Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 102 (1921)

Vereinsnachrichten: Reglement der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz

der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorstand einzureichen und werden in den "Verhandlungen" veröffentlicht. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand einzureichen.

- § 12. Wenn eine Bundessubvention verabfolgt wird, so wird dem Zentralvorstand auf Jahresschluss zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern ein Tätigkeitsbericht und die detaillierte Jahresrechnung eingesandt. Ebenso ist dem Departement wenigstens je ein Exemplar der Veröffentlichungen der Kommission zuzustellen.
- § 13. Für die Kommissionssitzungen werden den Mitgliedern die Bahnauslagen vergütet.

V. Schlussbestimmungen

- § 14. Das Reglement der hydrobiologischen Kommission unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.
- § 15. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Reglement der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft

(Vom 15. Mai 1921)

1. Zweck, Wahl und Bestand

- § 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Mitgliederversammlung eine "Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz" mit dem Zweck, das Studium der Kryptogamenflora der Schweiz zu fördern.
- § 2. Die Kommission besteht aus 5—7 Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes auf eine Amtsdauer von 6 Jahren. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Vorschläge der Kommission zu ihrer Ergänzung in der Zwischenzeit werden vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- § 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Der Präsident ist Mitglied des Senates, die Kommission ernennt ebenfalls dessen Stellvertreter im Senat.

Das Rechnungswesen der Kommission wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten nach Bedürfnis einberufen. Zu denselben kann auch der Präsident des Zentralvorstandes der S. N. G. eingeladen werden.

Ausser in Sitzungen können Traktanden auch auf dem Zirkularwege zur Abstimmung gebracht werden.

Nicht mehr im Gebrauch stehende Protokolle, sowie weitere die

Kommissionstätigkeit betreffende Schriftstücke, Dokumente und die Jahresrechnungen sind dem Gesellschaftsarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

II. Aufgaben

§ 5. Die Kommission gibt monographische Bearbeitungen einzelner Kryptogamen-Gruppen der Schweiz heraus unter dem Titel: "Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz, auf Kosten der Eidgenossenschaft herausgegeben von einer Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft" (Matériaux pour la Flore cryptogamique suisse, publiés par une commission de la Société helvétique des sciences naturelles et aux frais de la Confédération).

III. Durchführung der Aufgaben

- § 6. Die Kommission überträgt geeigneten Mitarbeitern die Darstellung grösserer oder kleinerer Kryptogamengruppen für die Beiträge zur Kryptogamenflora. Sie kann jedoch auch gute fertige, ihr angetragene Untersuchungen zur Publikation übernehmen.
- § 7. Die Manuskripte sind dem Präsidenten der Kommission druckfertig und leserlich geschrieben einzuliefern. Jede zur Drucklegung in den Beiträgen zur Kryptogamenflora der Schweiz eingereichte Arbeit unterliegt zunächst der Begutachtung durch einen Spezialisten. Auf seinen motivierten Antrag beschliesst die Kommission Annahme oder Umänderung, resp. Nichtannahme der vorgelegten Arbeit.
- § 8. Der Autor besorgt die Korrekturarbeiten und erhält zu diesem Zwecke je 2 Korrekturen. Für nachträgliche Zusätze, Einschaltungen und Aenderungen des Drucksatzes hat er die Kosten zu tragen.
- § 9. Für die Herausgabe der "Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz" schliesst die Kommission mit einer leistungsfähigen Druckerei einen Vertrag ab. Der Präsident der Kommission hat sich zu handen der Kommission für jede Arbeit einen Kostenvoranschlag geben zu lassen. Er überwacht die Ausführung des Druckes.
- § 10. Die "Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz" erscheinen einzeln in zwanglosen Heften in Gross-Oktav, mit Tafeln oder Textillustrationen nach Massgabe der Geldmittel. Mehrere Hefte sind nach Bedürfnis in einen Band zu vereinigen.

Die Kommission bestimmt die Höhe der Auflage und entscheidet über Beigabe von Tafeln usw.

- § 11. Die Autoren erhalten 50 Freiexemplare ihrer Arbeit. Es können denselben aber gegen Bezahlung der entstehenden Mehrkosten beliebig viele weitere Exemplare bewilligt werden. Die Autor-Exemplare sind als solche kenntlich zu machen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.
 - § 12. Freiexemplare erhalten ferner:

Das Eidgen. Departement des Innern zu handen des Bundesrates (wenigstens ein Exemplar);

die Mitglieder der Kommission für die Kryptogamenflora;

die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (2 Exemplare: je eines für die Bibliothek und das Archiv);

die kantonalen naturforschenden Gesellschaften und die schweizerische botanische Gesellschaft;

die botanischen Institute der schweizerischen Hochschulen;

die schweizerische Landesbibliothek, die eidgen. Zentralbibliothek und die Bibliothek der Eidgen. techn. Hochschule.

Ausserdem werden an geeignete Zeitschriften Rezensionsexemplare verschickt.

- § 13. Die Kommission gibt einzelne Hefte, sowie die ganze Serie der Publikationen im Tausche gegen botanische Werke oder Zeitschriften von entsprechendem Werte ab. Die im Tausch erhaltenen Werke gehen an die Bibliothek der S. N. G. in Bern. Die Versendung der Tauschexemplare erfolgt durch den Bibliothekar der S. N. G.
- § 14. Der übrige Teil der Auflage wird kommissionsweise dem Buchhandel übergeben, wobei jede einzelne Arbeit separat verkäuflich sein soll. Die Kommission bestimmt im Einverständnis mit dem Buchhändler den Preis der Hefte.
- § 15. Die Klischees bleiben Eigentum der Kommission. Sie können auf Wunsch an die betreffenden Autoren unentgeltlich und im Einverständnis mit den Autoren an andere Personen gegen eine Entschädigung ausgeliehen werden.

IV. Rechnung und Berichte

- § 16. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus der Subvention der Eidgenossenschaft, aus dem Erlös für verkaufte Hefte, sowie aus anderen der Kasse zusliessenden Geldern.
- § 17. Der Quästor legt jährlich eine Abrechnung vor, welche vom Präsidenten der Kommission geprüft wird. Der Quästor erhält für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 40 (vierzig Franken) jährlich.

Den Kommissionsmitgliedern können für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen Reiseentschädigungen verabfolgt werden.

§ 18. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. Juli dem Zentralvorstand einzureichen und werden in den "Verhandlungen" veröffentlicht.

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und nebst einem Tätigkeitsbericht dem Zentralvorstande zuhanden des eidgenössischen Departementes des Innern einzureichen.

§ 19. Das Gesuch um Gewährung der Bundessubvention ist an den Zentralvorstand der S. N. G. zu richten.

V. Schlussbestimmungen

§ 20. Änderungen am vorstehenden Reglement der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz sind dem Zentralvorstande zu unterbreiten und unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.